

99102039000000

Abgabe für den Deutschen Weinfonds

Heruntergeladen am 20.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/638-99102039000000/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102039000000
Leistungsbezeichnung I	Abgabe für den Deutschen Weinfonds
Leistungsbezeichnung II	Abgabe für den Deutschen Weinfonds
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • § 43 Weingesetz (WeinG) (Abgabe für den Deutschen Weinfonds) • § 27 Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Durchführung weinrechtlicher Vorschriften (Erhebung der Abgabe für den Deutschen Weinfonds)
Teaser	Der Deutsche Weinfonds (AdöR) ist eine Einrichtung der deutschen Weinwirtschaft.
Volltext	<p>Der Deutsche Weinfonds (AdöR) ist eine Einrichtung der deutschen Weinwirtschaft. Er fördert Qualität und Absatz des Weines durch gemeinschaftliche, wettbewerbsneutrale Maßnahmen des Marketings im In- und Ausland. Dafür erhebt er die Weinbauabgabe.</p> <p>Höhe:</p> <p>Sie beträgt 0,67 Euro pro Ar bestockter Weinbergsfläche, die im Herbst des Vorjahres in Bewirtschaftung oder im Eigentum war (wenn diese mehr als zehn Ar umfasst).</p>
Erforderliche Unterlagen	keine
Voraussetzungen	<p>Sie sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eigentümerin, Eigentümer oder nutzungsberechtigte Person von Weinbergsflächen oder • Händlerin oder Händler
Kosten	
Verfahrensablauf	<p>Sie erhalten von der für Ihr Gebiet zuständigen Stelle jährlich Mitte April einen Bescheid über die Höhe der Abgabe für den Deutschen Weinfonds. Die Abgabe müssen Sie auf das im Bescheid angegebene Konto einzahlen.</p> <p>Sie wird berechnet anhand der vorhandenen Daten der Weinbaukartei in Baden-Württemberg.</p>

Modul

Sachverhalt

Achtung: Bei verspäteter Zahlung müssen Sie Säumniszuschläge und Verzugszinsen zahlen.

Tipp: Sie können die Einzahlung erleichtern, indem Sie eine Einzugsermächtigung erteilen.

Bearbeitungsdauer

Frist

- für die Meldung zur Weinbaukartei ab mehr als einem Ar Rebfläche: einmal jährlich. Sie müssen sie nach dem Stand 31. Mai bis zum 10. Juni erstatten. Änderungen, die den folgenden Herbst betreffen, aber nach dem Abgabetermin stattgefunden haben, müssen Sie umgehend nachmelden.
- für die Zahlung der Weinfonds-Abgabe: jährlich bis zum 15. Mai

weiterführende Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal